



Erfolgreich ausbilden! – Tipp Nr. 1:

Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung

Während der Berufsausbildung haben beide Vertragspartner, die Ausbildenden wie auch die Auszubildenden, Pflichten zu übernehmen. Die Ausbildenden müssen dafür Sorge tragen, dass die Auszubildenden das vorgesehene Ausbildungsziel erreichen können. Die Auszubildenden müssen sich bemühen, die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (und damit die berufliche Handlungsfähigkeit) zu erwerben*.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) - Pflichten des/der Ausbildenden

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise (...) anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.



Rechte und Pflichten während der Ausbildung

Pflichten des/der Ausbildenden	Pflichten des/der Auszubildenden
Ausbildungspflicht Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen planmäßig zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.	Lernpflicht Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
Freistellung für Berufsschulunterricht Der/die Ausbildende muss den/die Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule anhalten und ihn/ sie dafür freistellen.	Teilnahme am Berufsschulunterricht Der/die Auszubildende hat die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen und sich aktiv um den Erwerb der dargebotenen Lernstoffe zu bemühen.
Freistellung für überbetriebliche Ausbildung Der/die Ausbildende ist verpflichtet, den/die Auszubildende/-n für die vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.	Teilnahme an überbetrieblicher Ausbildung Der/die Auszubildende ist verpflichtet, an den im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen.
Freistellung für Prüfungen Der/die Ausbildende hat den/die Auszubildende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschluss- und Wiederholungsprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.	Teilnahme an Prüfungen Der/die Auszubildende hat die Pflicht, an den durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen teilzunehmen.
Benennung weisungsberechtigter Personen Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.	Weisungsgebundenheit Der/die Auszubildende ist verpflichtet, den Weisungen weisungsberechtigter Personen zu folgen.
Aufsichtspflicht Der/die Ausbildende ist verpflichtet, minderjährige Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung zu beaufsichtigen.	Einhaltung der Ordnung Der/die Auszubildende hat die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.
Ausbildungsnachweiskontrolle Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und deren ordnungsgemäße, schriftliche Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen.	Ausbildungsnachweisführung Der/die Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß schriftlich zu führen und regelmäßig vorzulegen.



Pflichten des/der Ausbildenden	Pflichten des/der Auszubildenden
<p>Bereitstellung der Ausbildungsmittel Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.</p>	<p>Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel Der/die Auszubildende hat die ihm/ihr zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln.</p>
<p>Urlaubsgewährung Der/die Ausbildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden einen möglichst zusammenhängenden Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu gewähren.</p>	<p>Erholungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, während des Urlaubs jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen.</p>
<p>Vergütungspflicht Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden spätestens am letzten Arbeitstag des Monats eine angemessene Vergütung zu zahlen.</p>	<p>Benachrichtigungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.</p>
<p>Zweckgebundene Übertragung von Aufgaben Der/die Ausbildende darf dem/der Auszubildenden ausschließlich Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.</p>	<p>Sorgfältige Ausführung von Aufgaben Der/die Auszubildende hat die Aufgaben, die ihm/ihr im Rahmen einer zweckgebundenen Berufsausbildung aufgetragen werden, sorgfältig zu verrichten.</p>
<p>Zeugnispflicht Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.</p>	<p>Geheimhaltungspflicht Der/die Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Still-schweigen zu bewahren.</p>

Quelle: www.handwerks-power.de
<https://handwerks-power.de/wp-content/uploads/2016/08/Rechte-und-Pflichten-w%C3%A4hrend-der-Ausbildung.pdf>



Rechtliche Regelungen während der Ausbildung

Verkürzungsgrund	Verkürzungsdauer
Wochenarbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">Die geleistete tägliche Arbeitszeit sollte dokumentiert werden.Für Jugendliche* bis 15 Jahre: höchstens 7 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche bzw. höchstens 35 Stunden/Woche.Für Jugendliche über 15 Jahre: höchstens 8 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche bzw. 40 Stunden/Woche.Die Angaben beziehen sich auf die reine Arbeitszeit – Pausen sind hier noch nicht eingerechnet.
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">Generell darf die Arbeitszeit morgens nicht vor 6 Uhr beginnen, abends nicht länger als 20 Uhr dauern.Es ist eine Ruhezeit von mind. 11 Stunden bis zum nächsten Arbeitsbeginn einzuhalten. Bei Jugendlichen muss die Ruhepause laut JArbSchG 12 Stunden betragen.Für Jugendliche besteht laut JArbSchG samstags, sonntags und feiertags ein Beschäftigungsverbot.Für manche Branchen wie Gaststätten oder landwirtschaftliche Betriebe gibt es Ausnahmen.
Pausen	<ul style="list-style-type: none">Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten.Für Jugendliche (JArbSchG) gilt: Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden: mind. 30 Minuten Ruhepause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mind. 60 Minuten Ruhepause. Erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden.Ansonsten (ArbZG) gilt: Bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden: mind. 30 Minuten Ruhepause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden: mind. 45 Minuten Pause. Erste Pause spätestens nach 6 Stunden.
Überstunden	Überstunden sollten nur in Ausnahmefällen geleistet werden. Geleistete Überstunden sind gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.
Grundsätzlich verboten	Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten und Arbeitsaufträge, die zu schwer oder zu gefährlich sind, sind grundsätzlich verboten.
Ärztliche Erstuntersuchung	Vor Beginn einer Ausbildung ist laut JArbSchG eine ärztliche Erstuntersuchung für minderjährige Auszubildende notwendig.
Persönliche Schutzausrüstung	Der Betrieb muss dem/der Auszubildenden eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz) kostenlos zur Verfügung stellen.
Unterweisung	Vor Beginn einer Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich. Diese sollte über Unfall- und Gesundheitsgefahren aufklären sowie Maßnahmen beinhalten, wie diese Gefahren vermieden werden können. Es ist empfehlenswert, eine Unterweisung schriftlich festzuhalten und unterschreiben zu lassen.

* Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt fest, unter welchen Bedingungen Jugendliche in Betrieben beschäftigt sein dürfen. Das JArbSchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern (Alter < 15 Jahre) und Jugendlichen (zwischen 15 und 18 Jahren).

Quelle: www.handwerks-power.de, Broschüre „Aufgaben eines Handwerksbetriebs“; S. 14.



Gesetze und Bestimmungen

Berufsbildungsgesetz (BBiG):

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbig_2005/gesamt.pdf

Handwerksordnung (HwO): <https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>

Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchuG): <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>

Ausbildungsordnung (AO): vgl. zeitliche und sachliche Gliederung einer Ausbildung

Prüfungsordnung: vgl. Bestimmungen zu Inhalten und Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen der jeweiligen Berufe

Ausbildungsvertrag.

Linkverweise

- Broschüre „Ausbildung & Beruf. Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“; BMBF, Bonn 2018: https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf
- Vorlage „Rechte und Pflichten während der Ausbildung“ für Betriebe sowie Auszubildende; als Vereinbarung für beide Parteien: <https://handwerks-power.de/wp-content/uploads/2016/08/Rechte-und-Pflichten-w%C3%A4hrend-der-Ausbildung.pdf>
- ... oder für den IHK-Bereich:
<https://www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/ausbildung/beratung/ausbilderinfos/rechteundpflichten/>
Dok-Nr. #214.

(alle angegebenen Links mit Stand 29.01.2019)